

Hygieneplan Corona für das ÜFZ Sehen MV in Neukloster

Gültig ab 27.04.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Allgemeines

VORBEMERKUNG

In Anlehnung an die Empfehlungen und Erlasse der Landesregierung MV sowie die bereits bestehenden Unterlagen zur Hygiene am ÜFZ Sehen MV wird dieses Dokument vorgelegt, um während der Corona- Pandemie durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie aller Beschäftigten des ÜFZ Sehen beizutragen.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert- Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Die Übertragungsgefahr bei Schülerinnen und Schülern im Schulteil mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist besonders hoch, weil die SchülerInnen aus verschiedenen bekannten Gründen den Kontakt zu Mitschülern spontan oder die Hilfestellung oder Pflege durch Kontaktpersonen sehr körpernah im engen körperlichen Kontakt erfolgen muss. Somit ist die Einhaltung der allgemein empfohlenen Hygieneetikette – abhängig von Alter und Entwicklungsstand der Schüler – nicht immer umzusetzen. Hier ist die strikte Einhaltung der Hygieneregeln (Mund- Nasenbedeckung, Handschuhe, Flächendesinfektion) besonders wichtig.

A Wichtigste Maßnahmen

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>). Dies erfolgt bei allen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 6 des ÜFZ Sehen nach der Ankunft in der Schule sowie vor Verlassen der Schule gemeinsam mit den Pädagogen. Weiterhin sind alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeiter angehalten, nach jeder Unterrichtseinheit, den Toilettengängen sowie vor der Einnahme von Mahlzeiten die Hände mit Seife zu waschen. Bei älteren Schülern kann, wenn dies aus pädagogischer Sicht

möglich und aus medizinischer Sicht notwendig ist, nach Ankunft in der Schule morgens und vor Verlassen der Schule nach Unterrichtsende unter Aufsicht einer Lehrkraft oder PmsA eine medizinische Händedesinfektion erfolgen.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Die Entsorgung von Taschentüchern erfolgt verschlossen in dafür vorgesehenen Plastetüten. Diese werden den Klassen durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Türöffner im Schulersatzbau Haus B oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) als textile Barriere (sogenannte community mask oder Behelfsmaske) tragen: Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken müssen ab 27.04.2020 bei der Schülerbeförderung getragen werden. In den Innenbereichen der Gebäude (Haus A, Haus B, Internat, Verwaltung) herrscht ebenfalls für alle die Verpflichtung, eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen, solange man in Bewegung ist. Sind alle an ihren Plätzen, die Einhaltung des Mindestabstandes gewährt und die Räume gut durchlüftet, kann vom obligatorischen Tragen der Mund-Nasenbedeckung abgesehen werden. Im Schulteil Haus B hängt das Tragen von Schutzmasken vom Entwicklungsstand sowie Art und Grad der Beeinträchtigung der SchülerInnen ab und liegt im pädagogischen Ermessen der Bezugsperson.

- Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden: Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen etc.).
- Räumlichkeiten und Flure regelmäßig lüften. Die Lüftung wird durch die Mitarbeiter des ÜFZ individuell organisiert und vollzogen.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz MNB die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.

Nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock ist eine Händedesinfektion nicht notwendig. O. g. Experten führen aus, dass die Gefahren die Vorteile überwiegen. Gleichwohl werden in allen durch Schüler und Mitarbeiter frequentierten Bereichen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Für die Handdesinfektion unter Begleitung steht den Schülerinnen und Schülern ein Spender mit Desinfektionsmittel in den Schülerwaschräumen sowie den Behindertentoiletten (Schulersatzbau) bzw. in den Toilettenbereichen auf jeder Etage (Haus A) zur Verfügung.

Am wichtigsten ist, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen.

B Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Community Maske)

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand < 1,5 m) nicht eingehalten werden kann, können Mund-Nasen-Bedeckungen eventuell hilfreich sein. Allerdings können sich Träger von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer

Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für die MNB keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

Bei der Anwendung der Mund-Nasen-Bedeckungen im Unterricht und während der Pausen sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Die Lehrkräfte und PmsA sichern deren Einhaltung ab:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mindestens 20 Sekunden lang mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden.

2. RAUMHYGIENE

A Allgemeines

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist, wo immer möglich, auch im laufenden Schulbetrieb ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Bei Bedarf und nach Möglichkeit sind Klassen in kleinere Gruppen aufzuteilen.

Partner- und Gruppenarbeit stellen eine besondere Herausforderung dar. Ein Beispiel der Ermöglichung ist eine weitläufige Sitzanordnung ohne Tische.

Bei der Arbeit am PC ist darauf zu achten, dass Während der Nutzung der Tastatur Einmalhandschuhe getragen werden. Braillezeilen und Braille-Maschinen sind unter den Schülern nicht auszutauschen. Da es sich in diesen Fällen um den Umgang durch nur eine Person handelt, muss diese hier keine Handschuhe bei der Arbeit damit tragen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraum-Luft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

B Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller

Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Am ÜFZ Sehen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter

- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Weiterhin sind die Klassen- und Fachräume, die über ein Waschbecken verfügen, mit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Seife und Handtücher sind durch die Reinigungsfirma täglich aufzufüllen.

Damit die Sanitärräume nicht überfüllt werden muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbare Aushänge darauf hingewiesen, dass sich in den einzelnen Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Beim Warten vor den Sanitärräumen sind visuelle Markierungen zu beachten, die die Abstandsregeln sichtbar machen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der

Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitshandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Reinigung in den Pflegebereichen im Schulersatzbau Haus B erfolgt nach jeder Nutzung der Pflegeliegen durch das Personal. Dabei ist darauf zu achten, dass persönliche Pflegeutensilien der Schüler nach Nutzung gesondert aufbewahrt und ggf. gereinigt werden. In diesem Bereich bitten wir um besondere Umsicht.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss in allen Bereichen gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände). Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

5. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht kann derzeit nicht stattfinden. Grundsätzlich ist der Aufenthalt im Freien unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen unkritisch. Etwaige Zeiträume könnten beispielsweise für Spaziergänge mit der Lerngruppe o. Ä. genutzt werden.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen über 60jährige Personen sowie Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, insbesondere:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Mukoviszidose).
- chronischen Lebererkrankungen

- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, z. B. Cortison)
- neurologisch bedingte systemische Muskelerkrankungen

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund wurden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

a) Insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen einen besonderen Schutz und sollten daher im Schuljahr 2019/2020 nicht mehr als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Personen über 60 Jahre können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.

b) Für etwaige Folgen bei bestehenden Schwangerschaften liegen bisher keine Anzeichen dafür vor, dass besondere Vorkehrungen nötig wären. Allerdings ist die Datenlage so wenig belastbar, dass nach Rücksprache mit o. g. Einrichtungen gleichfalls gilt, dass Schwangere auf freiwilliger Basis eingesetzt werden können.

c) Das Vorliegen einer Schwerbehinderung kann, muss jedoch nicht zwingend risikohaft sein. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet dann keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzbetrieb an der Schule eingesetzt werden können. Soweit eine Schwerbehinderung auf andere Gründe als die o. g. Grunderkrankungen zurückgehen, ist grundsätzlich von einer Dienstauglichkeit auszugehen. Im Einzelfall andere Entscheidungen sind auf Antrag durch die personalführende Stelle zu treffen, beispielsweise auf Basis eines ärztlichen Attestes. Diese Regel gilt somit für alle Beschäftigten mit und ohne Behinderung.

d) Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden, können auf Antrag bei der unteren Schulaufsichtsbehörde zu Hause bleiben (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Bei wenigen Schülern übernehmen hier die aufsichtsführenden Pädagoginnen und Pädagogen die Organisation der gestaffelten Wegebewältigung. Bei Anwesenheit mehrerer Schülerinnen und Schüler wird eine Staffelung der Unterrichts- und Pausenzeiten erfolgen. Für die gewissenhafte Umsetzung der gestaffelten Zeiten ist unbedingt Sorge zu tragen.

Für Haus A gilt:

- Die Klassen werden unterteilt in A- und B- Gruppen
- Die Schüler der Gruppe A nutzen den Haupteingang als Ein- und Ausgangsbereich
- Die Schüler der Gruppe B nutzen die Giebelseite als Ein- und Ausgangsbereich
- Lehrkräfte und PmsA nutzen den Eingang ihrer jeweiligen Lerngruppe mit

Für den Ersatzbau Haus B gilt:

- Eingangsbereich ist der Hauptzugang auf der Giebelseite zu den Häusern A und D
- Ausgangsbereiche sind die beiden Türen auf beiden Seiten zur Baustelle Haus B
- Die Seitentüren sind nach wie vor Fluchtwege und durch Schüler und Personal nur im Evakuierungsfall zu nutzen

Beim Warten auf den Schülertransport nach Schulschluss muss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

8. ALLGEMEINES

Der vorliegende Hygieneplan wird allen Beschäftigten, allen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie allen weiteren regelmäßig am ÜFZ Sehen MV verkehrenden Personen offengelegt. Eine entsprechende Belehrung der eben genannten Personengruppen über die Regularien am ÜFZ Sehen MV wird mit Unterschrift belegt und im Sekretariat der Schule gesammelt und aufbewahrt. Der Hygieneplan wird dem Gesundheitsamt zur Kenntnis übergeben.

Individuelle Regelungen zu konkreten Abläufen in den einzelnen Klassenstufen, Schulteilen und Bereichen werden zusätzlich erstellt und bekanntgegeben.

Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, wird unverzüglich das Sekretariat und von dort aus das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg (Rostocker Str. 76; 23966 Wismar; 03841/2515300) oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle (112) zu benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.